

EvR - Schulische Teilzeitvereinbarungen

I. Stundenplangestaltung

Korrekturgruppen	<p>Der Einsatz erfolgt proportional zur Arbeitszeitermäßigung folgendermaßen:</p> <p>Vollzeitbeschäftigte: soweit möglich, 6 Gruppen pro Halbjahr</p> <p>Teilzeitbeschäftigte (bis 2/3)¹: soweit möglich, 4 Gruppen pro Halbjahr</p> <p>Teilzeitbeschäftigte (bis 1/2): soweit möglich, 3 Gruppen pro Halbjahr</p>
Vertretungsunterricht	Der Einsatz erfolgt proportional zur Arbeitszeitermäßigung.
Bereitschaftsstunden	<p>Der Einsatz erfolgt proportional zur Arbeitszeitermäßigung folgendermaßen:</p> <p>Vollzeitbeschäftigte : 2 Stunden pro Woche</p> <p>Teilzeitbeschäftigte bis 2/3: 1 Stunden pro Woche</p>
Springstunden	<p>Der Einsatz erfolgt proportional zur Arbeitszeitermäßigung folgendermaßen:</p> <p>Vollzeitbeschäftigte: soweit möglich 4 Stunden pro Woche</p> <p>Teilzeitbeschäftigte (bis 2/3): soweit möglich 3 Stunden pro Woche</p> <p>Teilzeitbeschäftigte (bis 1/2): soweit möglich 2 Stunden pro Woche</p>
Unterrichtsfreitage	<p>Der Einsatz erfolgt proportional zur Arbeitszeitermäßigung folgendermaßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein unterrichtsfreier Tag ist nur bei 50% Teilzeit gewährleistet. • Zwischen 50% und 75% Teilzeit wird ein unterrichtsfreier Tag je nach Lehrerversorgung und Unterrichtsverteilung in bester Absicht und nach persönlicher Rücksprache ermöglicht. • Auf die Umsetzung dieser Vereinbarung wird in regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit der Schulleitung, dem Lehrerrat und der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen geachtet.
Aufsicht	<p>Der Einsatz erfolgt proportional zur Arbeitszeitermäßigung:</p> <p>Vollzeitbeschäftigte : 2 Aufsichten pro Woche</p> <p>Teilzeitbeschäftigte bis 2/3: 1 Aufsicht pro Woche</p>

¹ Ein Arbeitseinsatz mit 2/3 der Stunden entspricht ca. 17 Stunden (à 45 min); ein Arbeitseinsatz mit (1/2) entspricht ca. 13 Stunden (à 45 min).

II. Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen, schulinternen Fortbildungen und Prüfungen

Lehrerkonferenzen	<p>Nach § 17 (2) ADO erstrecken sich die dienstlichen Verpflichtungen teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte auch auf die Teilnahme an Konferenzen. Die Teilnahme an Lehrerkonferenzen, die im Schulgesetz verankert sind, ist grundsätzlich verpflichtend, da die Konferenzen für die gemeinsame pädagogische Arbeit essentiell sind. Die Termine für diese Konferenzen sind langfristig bekannt und können daher mit berechtigten, z. B. familiären, Interessen gut vereinbart werden.</p> <p>Wichtige Tagesordnungspunkte bzw. anstehende Beschlüsse werden an den Anfang der Konferenz gelegt und durch frühzeitige Tischvorlagen transparent gemacht.</p> <p>Bei Vorliegen wichtiger Gründe und wenn ein Informationsfluss sichergestellt ist, kann der Schulleiter in Ausnahmefällen ganz oder teilweise von der Konferenz befreien.</p> <p>Die Konferenzen werden, soweit möglich, an wechselnden Wochentagen veranstaltet.</p>
Klassen- und Zeugniskonferenzen	<p>Nach § 17 (2) ADO erstrecken sich die dienstlichen Verpflichtungen teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte auch auf die Teilnahme an Klassen- und Zeugniskonferenzen.</p>
Dienstbesprechungen	<p>Nach § 17 (2) ADO ist die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Dienstbesprechungen grundsätzlich verpflichtend, da diese für die gemeinsame pädagogische Arbeit essentiell sind. Die Termine für diese Konferenzen werden langfristig bekannt gegeben und können daher mit berechtigten, z. B. familiären, Interessen gut vereinbart werden.</p> <p>Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften jedoch nicht in jedem Fall wahrgenommen werden, wenn ohne ausreichenden zeitlichen Vorlauf eine Organisation der familiären Belange nicht gewährleistet werden kann. Bei Nichtteilnahme besteht die Verpflichtung zur selbstständigen Informationsbeschaffung.</p>
Fachkonferenzen	<p>Nach § 17 (2) ADO erstrecken sich die dienstlichen Verpflichtungen teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte auch auf die Teilnahme an Fachkonferenzen.</p>
Schulinterne Fortbildungen und pädagogische Tage	<p>Nach § 17 (2) ADO erstrecken sich die dienstlichen Verpflichtungen teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte auch auf die Teilnahme an schulinternen Fortbildungen und pädagogischen Tagen.</p> <p>Bei Vorliegen wichtiger Gründe und wenn ein Informationsfluss sichergestellt ist, kann der Schulleiter in Ausnahmefällen eine eingeschränkte Teilnahme aussprechen.</p>

	Die Fortbildungen werden an wechselnden Wochentagen, soweit möglich, veranstaltet.
Prüfungsaufsicht/-teilnahme	Nach § 17 (2) ADO erstrecken sich die dienstlichen Verpflichtungen teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte auch auf die Teilnahme an Prüfungen. Einsatz in Prüfungen zur Ko-Korrektur und als nicht prüfendes Kommissionsmitglied erfolgt proportional zur Stundenreduzierung.

III. Sonstige dienstliche Aufgaben

Tag der offenen Tür	Nach § 17 (2) ADO erstrecken sich die dienstlichen Verpflichtungen teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte auch auf die Teilnahme an dem Tag der offenen Tür.
Projektwoche	Teilnahme erfolgt anteilig zur Stundenzahl: keine Aufstockung der Unterrichtsverpflichtung. Die Entlastung erfolgt z.B. unter Teambildung zwischen den Teilzeitbeschäftigten und den Vollzeitkräften (→ kürzere Arbeitszeiten, freie Tage, Gruppengrößen).
Elternsprechtage	Der Einsatz erfolgt proportional zur Arbeitszeitermäßigung: Vollzeitbeschäftigte: 4 Stunden Teilzeitbeschäftigte (bis 2/3): 3 Stunden Teilzeitbeschäftigte (bis 1/2): 2 Stunden Die Elternsprechtage werden, soweit möglich, an wechselnden Wochentagen veranstaltet.
Klassenfahrten	Die durch die Teilnahme an Schulfahrten entstehende zeitliche Belastung soll durch eine proportionale Reduzierung ausgeglichen werden. Angesichts der besonderen Belastungen, die Klassenfahrten insbesondere für Teilzeitkräfte mit sich bringen, ist diese Reduzierung nötig und soll sich auf die Anzahl der Veranstaltungen beziehen. Teilzeitbeschäftigte sollen demnach nur in größeren Zeitabschnitten an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen.
Klassenleitung	Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte bezieht sich gem. § 17 (2) ADO grundsätzlich auch auf die Klassenleitung. Durch die Bildung von Klassenleitungsteams wird auch Teilzeitkräften die Übernahme von Klassenleitungsfunktionen ermöglicht und erleichtert.
Dienstliche Beurteilung	Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte in Relation zu ihrer Arbeitszeitermäßigung zu sehen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§ 13 Abs. 4 LGG).
Laufbahnmöglichkeit/Beförderungen	Die Schule gewährleistet Chancengleichheit zwischen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften und Vollzeitkräften.

